



Erfurt, 05.01.2010

An alle personalführenden Dienststellen
des Freistaats Thüringen

Dienststellen-Information

I.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge – ThürZustVBezüge) vom 08.03.05 (ThürGVBl. 4/2005, S.125) ist die Thüringer Landesfinanzdirektion – Zentrale Gehaltsstelle - für die Anerkennung der Dienstunfälle der Beamten und Richter des Freistaats Thüringen nach § 45 Abs. 3 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) zuständig.

Bis zum Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift zur Zuständigkeitsverordnung gebe ich zu dem Verfahren über die Anerkennung von Dienstunfällen folgende Durchführungshinweise:

1. Unfälle, die in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sind und die einen Körperschaden zur Folge haben, sind ungeachtet der Schwere des Unfalls umgehend, zumindest aber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren, dem Dienstvorgesetzten (§ 3 Abs. 2 Thüringer Beamtengesetz) zu melden. Dieser hat den Dienstunfall **sofort** zu untersuchen (§ 45 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG).

Zu diesem Zweck sind dem Beamten die Vordrucke der Thüringer Landesfinanzdirektion - Zentrale Gehaltsstelle - auszuhändigen. Die Vordrucke zur Meldung von Unfällen (ZGT-5.1 und ZGT-5.1a) stehen im Intranet bzw. Internet zur Verfügung.

Zum Nachweis des erlittenen Körperschadens ist der Unfallmeldung grundsätzlich das „Beiblatt zur Unfallmeldung“ und evtl. ein schriftlicher Befundbericht des behandelnden Arztes beizufügen. Das Beiblatt bzw. der Befundbericht ist durch den Beamten aus datenschutzrechtlichen Gründen in einem verschlossenen Umschlag der Unfallmeldung beizufügen.

Sofern Beamte aufgrund des Unfalles länger als drei Tage dienstunfähig oder länger als 1 Woche behandlungsbedürftig sind, sollen sich die Beamten zum Zweck der Feststellung der Unfallfolgen einem in der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Durchgangsarzt vorstellen. Der entsprechende Durchgangsarztbericht ist der Unfallanzeige beizufügen.

Dieses Verfahren dient der schnelleren Feststellung der Unfallfolgen, da auf Fachärzte zurückgegriffen wird, die über Erfahrungen auf dem Gebiet der Behandlung von Unfallfolgen verfügen. Diese Ärzte sind in der Regel Fachärzte für Chirurgie/Unfallchirurgie oder Orthopädie. Darüber hinaus nehmen diese Ärzte an laufenden Fortbildungen der gesetzlichen Unfallversicherung teil. Kosten entstehen für die Beamten dadurch nicht. Die Rechnungen für die Begutachtung und Behandlung sind im Rahmen der Heilbehandlung bei der Thüringer Landesfinanzdirektion – Zentrale Gehaltsstelle – Referat B 9 einzureichen.

2. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Anträge auf Sachschadenerstattung nach § 32 BeamtVG innerhalb von drei Monaten zu stellen sind. Um diese Frist einzuhalten, sollte der Beamte unabhängig von der Dienstunfallanzeige einen formlosen Antrag auf Sachschadenerstattung beim Referat B 9 der Zentralen Gehaltsstelle stellen.
3. Der Dienstvorgesetzte beantwortet die Fragen im Teil D der Unfallmeldung und leitet sein Untersuchungsergebnis mit sämtlichen Anlagen der Thüringer Landesfinanzdirektion - Zentrale Gehaltsstelle – Referat B 9, zu.
4. Bei Polizeivollzugsbeamten, die nicht von der freien Heilfürsorge erfasst werden, bleibt das bisherige Verfahren grundsätzlich bestehen. Es ist jedoch zu beachten, dass auch Polizeivollzugsbeamte bei Vorliegen der unter Ziffer 1 Abs. 3 vorliegenden Voraussetzungen einen Durchgangsarzt aufsuchen sollen. Der Polizeiärztliche Dienst leitet das Untersuchungsergebnis mit den entsprechenden Unterlagen der Thüringer Landesfinanzdirektion – Zentrale Gehaltsstelle – Referat B 9, zu.
5. Amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen zur Feststellung des Vorliegens eines Dienstunfalls und zum Zweck der Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen (§§ 30 ff BeamtVG) können - soweit erforderlich – vom Dienstvorgesetzten im Rahmen der Untersuchung nach § 45 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG oder von der Thüringer Landesfinanzdirektion veranlasst werden.
6. Die personalführende Dienststelle erhält eine Abschrift der Dienstunfallanerkennung zur Kenntnis.

II.

Darüber hinaus ist nach § 4 Nr. 3 ThürZustV Bezüge die Thüringer Landesfinanzdirektion - Zentrale Gehaltsstelle – ab 01. März 2005 für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zuständig, die nach § 61 ThürBG, § 6 EntgeltFG auf das Land übergegangen sind.

Jeder Unfall eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters (auch private Unfälle), durch den der Bedienstete arbeits- oder dienstunfähig wird oder Beihilfeansprüche entstehen, ist von der Dienststelle daraufhin zu untersuchen, ob ein Drittverschulden oder das Verschulden des Bediensteten den Unfall verursacht hat.

Sofern der Unfall durch einen Dritten verursacht wurde, besteht die Möglichkeit Schadenersatzansprüche, die nach § 61 ThürBG, § 6 EntgeltFG auf den Freistaat Thüringen übergegangen sind, gegen den Unfallverursacher geltend zu machen. In diesen Fällen ist der Unfall der Thüringer Landesfinanzdirektion - Zentrale Gehaltsstelle - zu melden.

In der Unfallmeldung sind insbesondere folgende Angaben zu machen:

1. Ausführliche Unfallschilderung (Unfallstelle, Unfallhergang, Beteiligte, Art der Verletzung, etc.),
2. Unfallverursacher (Name, Anschrift, eintrittspflichtige Versicherung, evtl. Aktenzeichen der Polizei oder Staatsanwaltschaft),
3. evtl. Mitverschulden oder Fahrlässigkeit des Bediensteten,
4. evtl. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Fotokopie beifügen,
5. evtl. Augenzeugen benennen,
6. Name und dienstliche Telefonnummer des verletzten Bediensteten für evtl. Rückfragen.

Diese Hinweise aktualisieren die Dienststelleninformationen vom 12.12.2005 und 14.06.2006.

Diese Dienststelleninformation ist den Bediensteten Ihres Geschäftsbereiches in geeigneter Form bekanntzugeben.

Thüringer Landesfinanzdirektion
 - Zentrale Gehaltsstelle -
 Referat B 9 - Dienstunfallfürsorge